

## **Motion Freie Fraktion AL/GPB-DA/PdA (Luzius Theiler, GPB-DA): Schnelle Anpassung des Reglements über die Planungsmehrwertabschöpfung und Offenlegung der Verwendung dieses Sonderkässelis**

Mit dem im Frühling 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) gelten in Art. 5 Abs. 1ter strenge Regeln über die Zweckbestimmung der Erträge der Gemeinden aus der Abschöpfung der Planungsmehrwerte. Diese sind v.a. für Entschädigungszahlungen und für die Erhaltung und bessere Nutzung des Kulturlandes zu verwenden. Zugleich haben die Gemeinden die Möglichkeit, über die Minimalvorschriften hinaus die Anwendung (z.B. ob Auf- und Umzonungen auch abgabepflichtig sind) und die Höhe der Mehrwertabschöpfung zu bestimmen. Solange die Stadt kein angepasstes Reglement erlassen hat, entgehen ihr unter Umständen wesentliche Einnahmen.

Zugleich es ein Gebot der Transparenz, dass die Entnahmen aus den in der «Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung» angesammelten Mitteln von gegenwärtig fast 25 Mio. Franken (Jahresbericht 2016, Bd. 1, S. 114) offengelegt werden. Im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung von Fr. 100'000.00 für das von Bern Welcome geplante Projekt «WinterzauBERN» auf der Kleinen Schanze haben Nachfragen bei der Verwaltung ergeben, dass diese noch altrechtlich auf Grund des Abgabevertrages mit einer öffentlichen Bauherrschaft an der Murtenstrasse, welcher eine Zweckbestimmung für «Infrastrukturen und Ausstattungsprojekte im Stadtgebiet» vorsieht, erfolgte. Unter dieser Zweckbestimmung kann man praktisch jede Ausgabe subsumieren. Einnahmen und Ausgaben würden dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Der Gemeinderat verfügt damit gleichsam über ein Kässeli, über dessen Verwendung er niemandem Rechenschaft ablegen muss. Im heutigen «Bund» wird berichtet, dass aus diesem Sonderkässeli querbeet Ausgaben, z.B für Kulturprojekte, Strassensanierungen und Parkplätze, getätigt werden.

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat schnellstmöglich eine Gesamtrevision des Reglements über die Planungsmehrwertabschöpfung vom 1. Juli 1998 gemäss den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes und Art. 142 ff. BauG zu unterbreiten.
2. Mit der Revision ist der in Art. 142a BauG ermöglichte Spielraum der Gemeinden für eine möglichst vollständige Erfassung der Planungsmehrwerte unter Berücksichtigung der vom Volk 2014 beschlossenen Wohn-Initiative auszuschöpfen.
3. Mit der Revision ist die Offenlegung der Verwendung der gemäss Art 5 Abs. 1ter RPG zweckgebundenen Erträge aus der Mehrwertabschöpfung zu regeln.

### *Begründung der Dringlichkeit*

Verschiedene andere Gemeinden haben ihre Reglemente bereits angepasst. Mit jedem Tag der Verzögerung der Revision können der Gemeinde wesentliche Einnahmen entgehen. Die Existenz eines Kässelis mit 25 Mio. Franken, über das der Gemeinderat ohne verwaltungsexterne Kontrollmöglichkeit verfügen kann, ist ein unmöglicher Zustand, der sofort beendet werden muss.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 29. Juni 2017

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Christa Ammann, Tabea Rai*

## **Bericht des Gemeinderats**

Mit den Ziffern 1 und 2 der Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat schnellstmöglich eine Gesamtrevision des Reglements über die Planungsmehrwertabschöpfung vom 1. Juli 1998 gemäss den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes und Artikel 142ff. BauG zu unterbreiten. Wobei die Revision den in Artikel 142a Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) gegebenen Spielraum der Gemeinden für eine möglichst vollständige Erfassung der Planungsmehrwerte unter Berücksichtigung der vom Volk 2014 beschlossenen Wohn-Initiative ausschöpfen soll.

Der Gemeinderat hat dem Stadtrat an der Sitzung vom 1. November 2017 den Entwurf zum Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (Planungsmehrwertabgabereglement; PMAR) zum Beschluss überwiesen. Mit dem Reglement werden die Einzonung, die Um- und Aufzonung sowie die Zuweisung von Land zu einer Materialabbau- oder Deponiezone mit jeweils dem höchstmöglichen Abgabesatz der Planungsmehrwertabgabe unterstellt. Von der Abgabe ausgenommen werden Sachverhalte – bis zur dafür im entsprechenden Erlass vorgesehenen Limite –, für die aus nicht raumplanerisch begründeten öffentlichen Interessen ein Nutzungsbonus gewährt wird. Damit erfasst das Reglement sämtliche Planungsmehrwerte, unter Berücksichtigung der Wohn-Initiative, und schöpft ihren Spielraum aus. Die Ziffern 1 und 2 der Motion sind damit erfüllt.

Ziffer 3 der Motion verlangt, mit der Revision die Offenlegung der Verwendung der gemäss Artikel 5 Absatz 1<sup>ter</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) zweckgebundenen Erträge aus der Mehrwertabschöpfung zu regeln.

Der Gemeinderat wird dem Stadtrat künftig im Rahmen des Jahresberichts Rechenschaft über die "Spezialfinanzierung Abgeltungen der Planungsmehrwerte" und die "Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben" ablegen. Insbesondere wird er die Ein- und Ausgänge sowie die zweckbestimmte Verwendung der Gelder im gesetzlich zulässigen Rahmen ausweisen. Einen entsprechenden Auftrag beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat mit Ziffer 4 des Antrags zum Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (Planungsmehrwertabgabereglement; PMAR). Ziffer 3 der Motion ist damit erfüllt.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 1. November 2017

Der Gemeinderat